Praktikum

im Studiengang

Kulturwissenschaften

der Bundeswehr Universität München

Zeiten

- Praktikumsdauer:
  - mind. 4 Wochen
  - Empfohlene Dauer 8 Wochen
- Zeitraum:
  - vorlesungsfreie Zeit
  - Vorziehen u.U. möglich
  - Prüfungszeiträume beachten!

der Bundeswehr Universität München

Praktikumsplatz

- Eigenrecherche
- Praktikumskatalog der Bundeswehr

der Bundeswehr Universität München

Praktikumsplatz

Beispiele aus den letzten Jahren:

- Zivil:

NGOs, Bundestag bzw. Landtage, Kommissionen, Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungsbehörden, Internationale Organisationen, Museen, Stiftung etc.

- Militärisch:

Botschaften, ZOpKom, NATO HQ Allied Land Command,

- Sonstige:

Sprachreise (französisch/ arabisch)
Summer School

der Bundeswehr Universität München

Praktikumsort

- 30 km um einen Betreuungstruppenteil mit amtlich unentgeltlicher Unterkunft

ODER

- 30 km um den polizeilich gemeldeten Wohnort

ODER

- im MVV

ODER

- Wohnort der Eltern oder anderen Verwandten

der Bundeswehr Universität München

Personalbogen

Digital und vollständig ausfüllen (zweiseitig)!

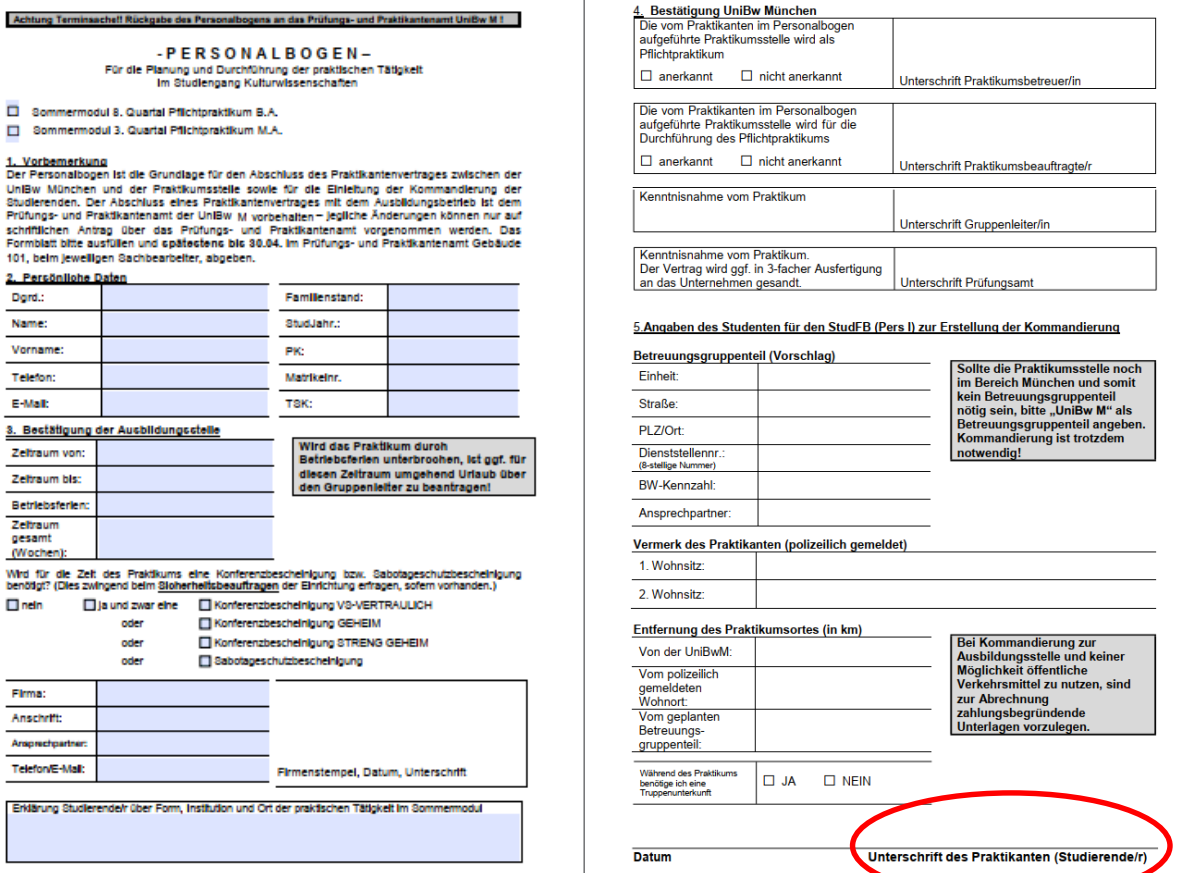

Achtung Terminsache!! Rückgabe des Personalbogens an das Prüfungs- und Praktikantenamt UniBw M !

-PERSONALBOGEN-

Für die Planung und Durchführung der praktischen Tätigkeit
Im Studiengang Kulturwissenschaften

☐ Sommermodul 8. Quartal Pflichtpraktikum B.A.
☐ Sommermodul 3. Quartal Pflichtpraktikum M.A.

1. Vorbemerkung
Der Personalbogen ist die Grundlage für den Abschluss des Praktikantenvertrages zwischen der UniBw München und der Praktikumsstelle sowie für die Einleitung der Kommandierung der Studierenden. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages mit dem Ausbildungsbetrieb ist dem Prüfungs- und Praktikantenamt der UniBw M vorbehalten – jegliche Änderungen können nur auf schriftlichen Antrag über das Prüfungs- und Praktikantenamt vorgenommen werden. Das Formblatt bitte ausfüllen und **spätestens bis 30.04.** im Prüfungs- und Praktikantenamt Gebäude 101, beim jeweiligen Sachbearbeiter, abgeben.

2. Persönliche Daten

Dgrd.:		Familienstand:	
Name:		StudJahr.:	
Vorname:		PK:	
Telefon:		Matrikelnr.	
E-Mail:		TSK:	

3. Bestätigung der Ausbildungsstelle

Zeitraum von:	
Zeitraum bis:	
Betriebsferien:	
Zeitraum gesamt (Wochen):	

Wird das Praktikum durch Betriebsferien unterbrochen, ist ggf. für diesen Zeitraum umgehend Urlaub über den Gruppenleiter zu beantragen!

Wird für die Zeit des Praktikums eine Konferenzbescheinigung bzw. Sabotageschutzbescheinigung benötigt? (Dies zwingend beim Sicherheitsbeauftragen der Einrichtung erfragen, sofern vorhanden.)

☐ nein ☐ ja und zwar eine ☐ Konferenzbescheinigung VS-VERTRAULICH
oder ☐ Konferenzbescheinigung GEHEIM
oder ☐ Konferenzbescheinigung STRENG GEHEIM
oder ☐ Sabotageschutzbescheinigung

Firma:	
Anschrift:	
Ansprechpartner:	
Telefon/E-Mail:	

Firmenstempel, Datum, Unterschrift

Erklärung Studierende/r über Form, Institution und Ort der praktischen Tätigkeit im Sommermodul

4. Bestätigung UniBw München

Die vom Praktikanten im Personalbogen aufgeführte Praktikumsstelle wird als Pflichtpraktikum ☐ anerkannt ☐ nicht anerkannt	Unterschrift Praktikumsbetreuer/in
Die vom Praktikanten im Personalbogen aufgeführte Praktikumsstelle wird für die Durchführung des Pflichtpraktikums ☐ anerkannt ☐ nicht anerkannt	Unterschrift Praktikumsbeauftragte/r
Kenntnisnahme vom Praktikum	Unterschrift Gruppenleiter/in
Kenntnisnahme vom Praktikum. Der Vertrag wird ggf. in 3-facher Ausfertigung an das Unternehmen gesandt.	Unterschrift Prüfungsamt

5 Angaben des Studenten für den StudFB (Pers I) zur Erstellung der Kommandierung

Betreuungsgruppenteil (Vorschlag)

Einheit:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Dienststellennr.: (8-stellige Nummer)	
BW-Kennzahl:	
Ansprechpartner:	

Sollte die Praktikumsstelle noch im Bereich München und somit kein Betreuungsgruppenteil nötig sein, bitte „UniBw M" als Betreuungsgruppenteil angeben. Kommandierung ist trotzdem notwendig!

Vermerk des Praktikanten (polizeilich gemeldet)

1. Wohnsitz:	
2. Wohnsitz:	

Entfernung des Praktikumsortes (in km)

Von der UniBwM:	
Vom polizeilich gemeldeten Wohnort:	
Vom geplanten Betreuungs-gruppenteil:	

Bei Kommandierung zur Ausbildungsstelle und keiner Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, sind zur Abrechnung zahlungsbegründende Unterlagen vorzulegen.

Während des Praktikums benötige ich eine Truppenunterkunft	☐ JA ☐ NEIN

Datum **Unterschrift des Praktikanten (Studierende/r)**

Keine Annahme ohne Unterschrift!

Universität der Bundeswehr München

Praktikantenvertrag

Es werden keine externen Verträge unterzeichnet!

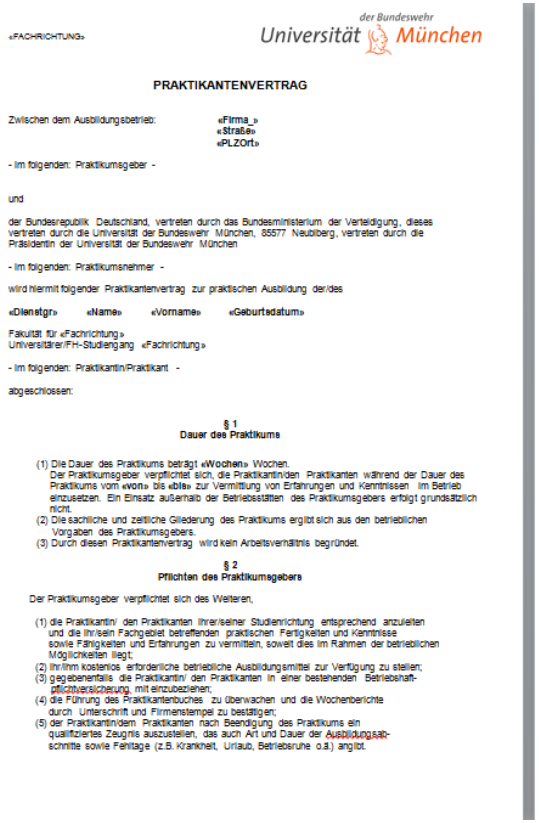

«FACHRICHTUNG»

der Bundeswehr Universität München

PRAKTIKANTENVERTRAG

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb: **«Firma_» «Straße» «PLZOrt»**

- im folgenden: Praktikumsgeber -

und

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Universität der Bundeswehr München, 85577 Neubiberg, vertreten durch die Präsidentin der Universität der Bundeswehr München

- im folgenden: Praktikumsnehmer -

wird hiermit folgender Praktikantenvertrag zur praktischen Ausbildung der/des

«Dienstgr» «Name» «Vorname» «Geburtsdatum»

Fakultät für «Fachrichtung»
Universitärer/FH-Studiengang «Fachrichtung»

- im folgenden: Praktikantin/Praktikant -

abgeschlossen:

§ 1
Dauer des Praktikums

(1) Die Dauer des Praktikums beträgt **«Wochen»** Wochen.
Der Praktikumsgeber verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten während der Dauer des Praktikums vom **«von»** bis **«bis»** zur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im Betrieb einzusetzen. Ein Einsatz außerhalb der Betriebsstätten des Praktikumsgebers erfolgt grundsätzlich nicht.
(2) Die sachliche und zeitliche Gliederung des Praktikums ergibt sich aus den betrieblichen Vorgaben des Praktikumsgebers.
(3) Durch diesen Praktikantenvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 2
Pflichten des Praktikumsgebers

Der Praktikumsgeber verpflichtet sich des Weiteren,

(1) die Praktikantin/ den Praktikanten ihrer/seiner Studienrichtung entsprechend anzuleiten und die ihr/sein Fachgebiet betreffenden praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie Fähigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln, soweit dies im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten liegt;
(2) ihr/ihm kostenlos erforderliche betriebliche Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;
(3) gegebenenfalls die Praktikantin/ den Praktikanten in einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung mit einzubeziehen;
(4) die Führung des Praktikantenbuches zu überwachen und die Wochenberichte durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen;
(5) der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das auch Art und Dauer der Ausbildungsabschnitte sowie Fehltage (z.B. Krankheit, Urlaub, Betriebsruhe o.ä.) angibt.

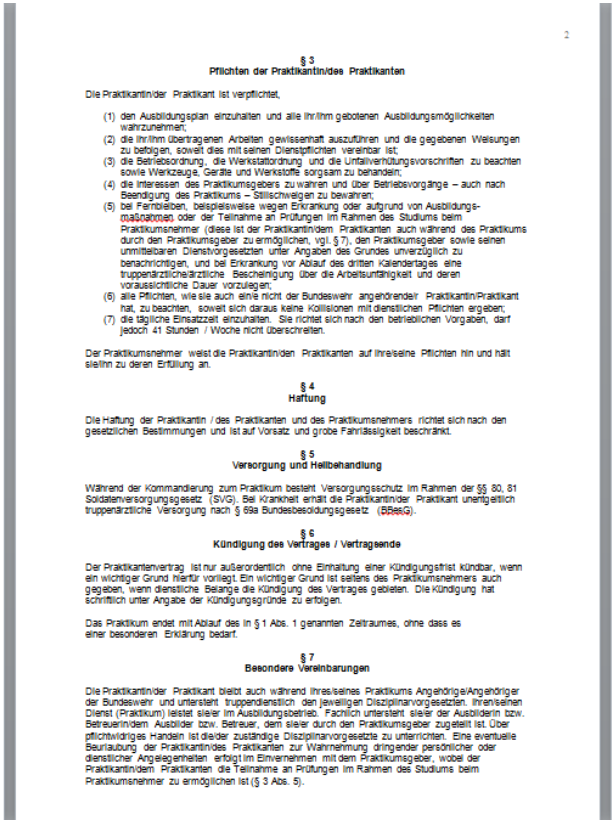

2

§ 3
Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

(1) den Ausbildungsplan einzuhalten und alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
(2) die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen, soweit dies mit seinen Dienstpflichten vereinbar ist;
(3) die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
(4) die Interessen des Praktikumsgebers zu wahren und über Betriebsvorgänge – auch nach Beendigung des Praktikums – Stillschweigen zu bewahren;
(5) bei Fernbleiben, beispielsweise wegen Erkrankung oder aufgrund von Ausbildungsmaßnahmen oder der Teilnahme an Prüfungen im Rahmen des Studiums beim Praktikumsnehmer (diese ist der Praktikantin/dem Praktikanten auch während des Praktikums durch den Praktikumsgeber zu ermöglichen, vgl. § 7), den Praktikumsgeber sowie seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten unter Angaben des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen, und bei Erkrankung vor Ablauf des dritten Kalendertages eine truppenärztliche/ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;
(6) alle Pflichten, wie sie auch ein/e nicht der Bundeswehr angehörende/r Praktikantin/Praktikant hat, zu beachten, soweit sich daraus keine Kollisionen mit dienstlichen Pflichten ergeben;
(7) die tägliche Einsatzzeit einzuhalten. Sie richtet sich nach den betrieblichen Vorgaben, darf jedoch 41 Stunden / Woche nicht überschreiten.

Der Praktikumsnehmer weist die Praktikantin/den Praktikanten auf ihre/seine Pflichten hin und hält sie/ihn zu deren Erfüllung an.

§ 4
Haftung

Die Haftung der Praktikantin / des Praktikanten und des Praktikumsnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5
Versorgung und Heilbehandlung

Während der Kommandierung zum Praktikum besteht Versorgungsschutz im Rahmen der §§ 80, 81 Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Bei Krankheit erhält die Praktikantin/der Praktikant unentgeltlich truppenärztliche Versorgung nach § 69a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG).

§ 6
Kündigung des Vertrages / Vertragsende

Der Praktikantenvertrag ist nur außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund ist seitens des Praktikumsnehmers auch gegeben, wenn dienstliche Belange die Kündigung des Vertrages gebieten. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe zu erfolgen.

Das Praktikum endet mit Ablauf des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 7
Besondere Vereinbarungen

Die Praktikantin/der Praktikant bleibt auch während ihres/seines Praktikums Angehörige/Angehöriger der Bundeswehr und untersteht truppendienstlich den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten. Ihren/seinen Dienst (Praktikum) leistet sie/er im Ausbildungsbetrieb. Fachlich untersteht sie/er der Ausbilderin bzw. Betreuerin/dem Ausbilder bzw. Betreuer, dem sie/er durch den Praktikumsgeber zugeteilt ist. Über pflichtwidriges Handeln ist die/der zuständige Disziplinarvorgesetzte zu unterrichten. Eine eventuelle Beurlaubung der Praktikantin/des Praktikanten zur Wahrnehmung dringender persönlicher oder dienstlicher Angelegenheiten erfolgt im Einvernehmen mit dem Praktikumsgeber, wobei der Praktikantin/dem Praktikanten die Teilnahme an Prüfungen im Rahmen des Studiums beim Praktikumsnehmer zu ermöglichen ist (§ 3 Abs. 5).

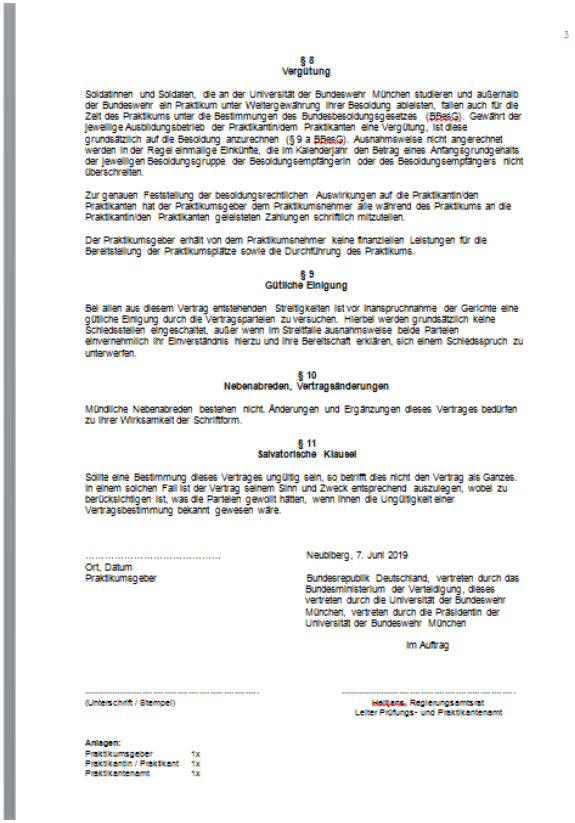

3

§ 8
Vergütung

Soldatinnen und Soldaten, die an der Universität der Bundeswehr München studieren und außerhalb der Bundeswehr ein Praktikum unter Weitergewährung ihrer Besoldung ableisten, fallen auch für die Zeit des Praktikums unter die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Gewährt der jeweilige Ausbildungsbetrieb der Praktikantin/dem Praktikanten eine Vergütung, ist diese grundsätzlich auf die Besoldung anzurechnen (§ 9 a BBesG). Ausnahmsweise nicht angerechnet werden in der Regel einmalige Einkünfte, die im Kalenderjahr den Betrag eines Anfangsgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers nicht überschreiten.

Zur genauen Feststellung der besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf die Praktikantin/den Praktikanten hat der Praktikumsgeber dem Praktikumsnehmer alle während des Praktikums an die Praktikantin/den Praktikanten geleisteten Zahlungen schriftlich mitzuteilen.

Der Praktikumsgeber erhält von dem Praktikumsnehmer keine finanziellen Leistungen für die Bereitstellung der Praktikumsplätze sowie die Durchführung des Praktikums.

§ 9
Gütliche Einigung

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung durch die Vertragsparteien zu versuchen. Hierbei werden grundsätzlich keine Schiedsstellen eingeschaltet, außer wenn im Streitfalle ausnahmsweise beide Parteien einvernehmlich ihr Einverständnis hierzu und ihre Bereitschaft erklären, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen.

§ 10
Nebenabreden, Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei zu berücksichtigen ist, was die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

Neubiberg, 7. Juni 2019

Ort, Datum
Praktikumsgeber

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Universität der Bundeswehr München, vertreten durch die Präsidentin der Universität der Bundeswehr München

Im Auftrag

(Unterschrift / Stempel)

Heikens, Regierungsamtsrat
Leiter Prüfungs- und Praktikantenamt

Anlagen:
Praktikumsgeber 1x
Praktikantin / Praktikant 1x
Praktikantenamt 1x

der Bundeswehr Universität München

Anlage zum Praktikantenvertrag

Nur bei zivilen Praktika!

Vorname: ..... **Name:** ..... **Matrikelnummer:** .....

Anlage zum Praktikumsvertrag

Hiermit erkläre ich, dass ich von den nachfolgenden Regelungen aus dem Praktikantenvertrag, der zwischen dem Praktikumsnehmer und dem Praktikumsgeber geschlossen wird, Kenntnis genommen habe und damit einverstanden bin. Insbesondere verpflichte ich mich dazu, die unten aufgeführten und festgelegten Pflichten zu erfüllen.

zu § 3
Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

(1) den Ausbildungsplan einzuhalten und alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
(2) die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen, soweit dies mit seinen Dienstpflichten vereinbar ist;
(3) die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
(4) die Interessen des Praktikumsgebers zu wahren und über Betriebsvorgänge – auch nach Beendigung des Praktikums – Stillschweigen zu bewahren;
(5) bei Fernbleiben, beispielsweise wegen Erkrankung oder aufgrund von Ausbildungsmaßnahmen oder der Teilnahme an Prüfungen im Rahmen des Studiums an der Universität (diese ist der Praktikantin/dem Praktikanten auch während des Praktikums durch den Praktikumsgeber zu ermöglichen, vgl. § 7), den Praktikumsgeber sowie seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten unter Angaben des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen, und bei Erkrankung vor Ablauf des dritten Kalendertages eine truppenärztliche/ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;
(6) alle Pflichten, wie sie auch ein/e nicht der Bundeswehr angehörende/r Praktikantin/Praktikant hat, zu beachten, soweit sich daraus keine Kollisionen mit dienstlichen Pflichten ergeben;
(7) die tägliche Einsatzzeit einzuhalten. Sie richtet sich nach den betrieblichen Vorgaben, darf jedoch 41 Stunden / Woche nicht überschreiten.

zu § 7
Besondere Vereinbarungen

Die Praktikantin/der Praktikant bleibt auch während ihres/seines Praktikums Angehörige/Angehöriger der Bundeswehr und untersteht truppendienstlich den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten. Ihren/seinen Dienst (Praktikum) leistet sie/er beim Praktikumsgeber. Fachlich untersteht sie/er der Ausbilderin bzw. Betreuerin/dem Ausbilder bzw. Betreuer, dem sie/er durch den Praktikumsgeber zugeteilt ist. Eine eventuelle Beurlaubung der Praktikantin/des Praktikanten zur Wahrnehmung dringender persönlicher oder dienstlicher Angelegenheiten erfolgt im Einvernehmen mit dem Praktikumsgeber, wobei der Praktikantin/dem Praktikanten die Teilnahme an Prüfungen im Rahmen des Studiums an der Universität zu ermöglichen ist (§ 3 Abs. 5).

zu § 8
Vergütung

Soldatinnen und Soldaten, die an der Universität der Bundeswehr München studieren und außerhalb der Bundeswehr ein Praktikum unter Weitergewährung ihrer Besoldung ableisten, fallen auch für die Zeit des Praktikums unter die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Gewährt der jeweilige Ausbildungsbetrieb der Praktikantin/dem Praktikanten eine Vergütung, ist diese grundsätzlich auf die Besoldung anzurechnen (§ 9 a BBesG). Ausnahmsweise nicht angerechnet werden in der Regel einmalige Einkünfte, die im Kalenderjahr den Betrag eines Anfangsgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers nicht überschreiten (vgl. Ziffer 304 – 306 der zentralen Dienstvorschrift A-1451/4 mit weiteren Regelungen).

Zur genauen Feststellung der besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf die Praktikantin/den Praktikanten teilt der Praktikumsgeber dem Praktikumsnehmer alle während des Praktikums an die Praktikantin/den Praktikanten geleistete Zahlungen schriftlich mit.

Unabhängig davon hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger dem Bundesverwaltungsamt (BVA) direkt den Zeitraum sowie die Höhe der Einkünfte mitzuteilen (siehe Ziffer 403 der zentralen Dienstvorschrift A-1451/4). Die Besoldung zahlende Stelle (BVA) führt die Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung aus.

Praktikantin/Praktikant

.....
Ort, Datum, Unterschrift

der Bundeswehr Universität München

Praktikantenvertrag

- in 3-facher Ausfertigung an Unternehmen
  (1x Unternehmen, 1 x Prüfungsamt, 1 x Student)
- ggf. Anlage zum Praktikantenvertrag
- Infoschreiben
- Sie bekommen Ihre Version des Vertrags per Hauspost zugestellt

der Bundeswehr Universität München

Kommandierung

- Bis zur Frist (30.04.2025):
  - Weitergabe d. Personalbogens durch Prüfungsamt an S1, nur bei INLAND
- Nach der Frist (01.05.2025):
  - Weitergabe d. Personalbogens durch Studierende
- Bei Auslandspraktika:
  - Weitergabe der Unterlagen durch Studierende

der Bundeswehr Universität München

Fristen

Eingang des Personalbogens bei der/dem Praktikumsbeauftragten:	**15. April 2025**
Eingang des Personalbogens beim Prüfungs- und Praktikantenamt:	**30. April 2025**
Praktikumsbericht bei Praktikumsbetreuer:	**30. September 2025**
Alle Praktikumsunterlagen und digital ausgefüllter Teilnahmeschein bei Praktikumsbeauftragten (Inland/Ausland beachten!):	**12. Oktober 2025**

der Bundeswehr Universität München

Ansprechpartner

Ansprechpartner	Rolle	Bereich
Frau Prof. Dr. Buchenrieder Frau Prof. Dr. Berriane	Praktikumsbeauftragte, Inland Praktikumsbeauftragter, Ausland	Inhaltliche Fragen, Genehmigung, Anerkennung
Frau Schulze	Sachbearbeiterin, Prüfungs- und Praktikantenamt	Personalbogen, Praktikantenvertrag, Eintragung des TNS
Herr Maj Birkhoff Herr Hptm Wattaul	Gruppenleiter	Kenntnisnahme, Betreuungstruppenteil

der Bundeswehr Universität München

Wichtige Informationen

- Verträge werden **ausschließlich** vom Prüfungs- und Praktikantenamt unterzeichnet.
- Verpflichtungserklärung, Geheimhaltungserklärung, etc. können **nach Rücksprache** mit dem Prüfungs- und Praktikantenamt von Studierenden unterzeichnet werden.
- Bei Unklarheiten **rechtzeitig** bei den jeweiligen Ansprechpartnern melden!
- **Frühzeitig** mit der Suche beginnen!
- Gleichzeitig mehrere Bewerbungen versenden!

der Bundeswehr Universität München

Praktikum im Ausland

- Antrag auf Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes
- ggf. englischer Vertrag (zivile Einrichtungen)

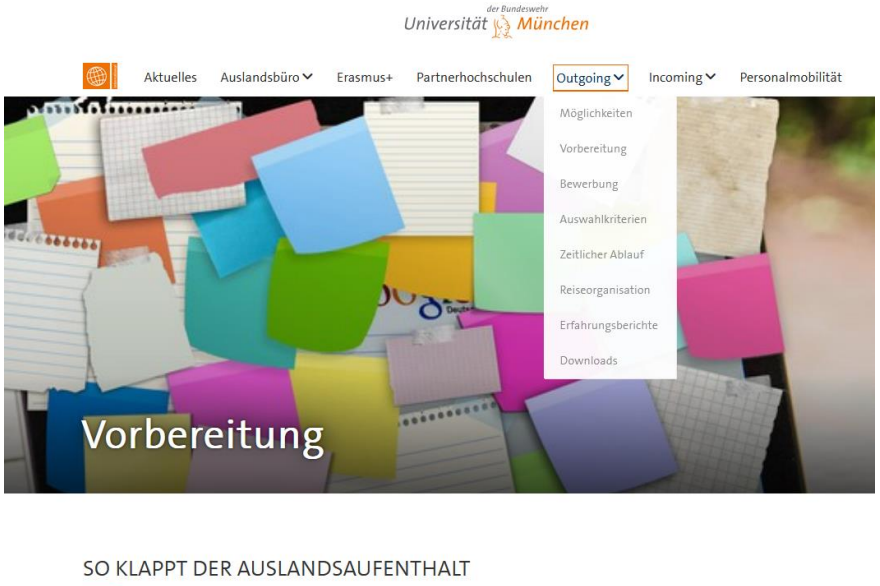

https://www.unibw.de/internationales/outgoing/vorbereitung

der Bundeswehr Universität München

Teilnahmeschein

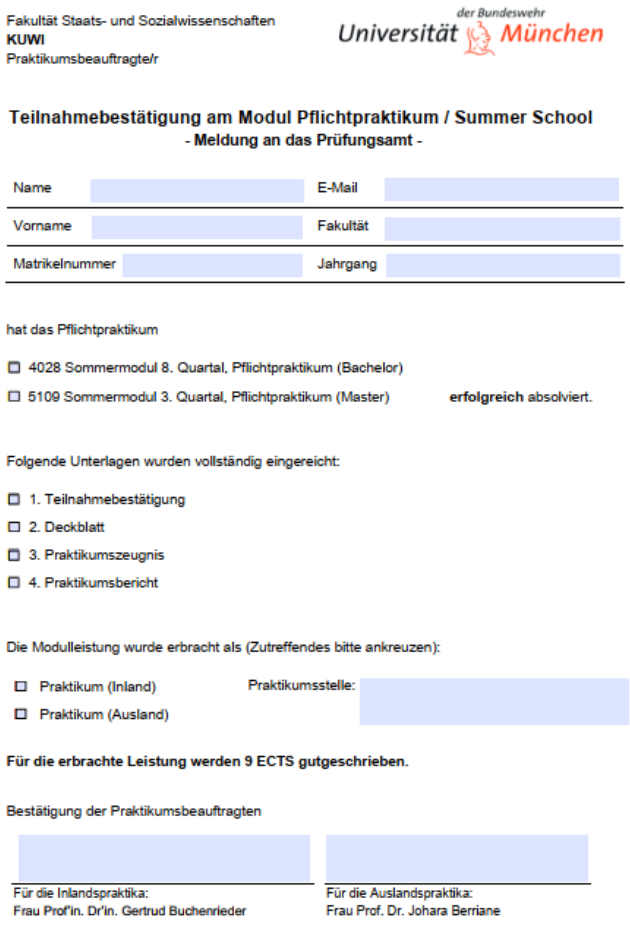

Fakultät Staats- und Sozialwissenschaften
KUWI
Praktikumsbeauftragte/r

der Bundeswehr Universität München

Teilnahmebestätigung am Modul Pflichtpraktikum / Summer School
- Meldung an das Prüfungsamt -

Name		E-Mail	
Vorname		Fakultät	
Matrikelnummer		Jahrgang	

hat das Pflichtpraktikum

☐ 4028 Sommermodul 8. Quartal, Pflichtpraktikum (Bachelor)
☐ 5109 Sommermodul 3. Quartal, Pflichtpraktikum (Master) **erfolgreich** absolviert.

Folgende Unterlagen wurden vollständig eingereicht:

☐ 1. Teilnahmebestätigung
☐ 2. Deckblatt
☐ 3. Praktikumszeugnis
☐ 4. Praktikumsbericht

Die Modulleistung wurde erbracht als (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ Praktikum (Inland) Praktikumsstelle:
☐ Praktikum (Ausland)

Für die erbrachte Leistung werden 9 ECTS gutgeschrieben.

Bestätigung der Praktikumsbeauftragten

Für die Inlandspraktika: Frau Prof'in. Dr'in. Gertrud Buchenrieder	Für die Auslandspraktika: Frau Prof. Dr. Johara Berriane

der Bundeswehr Universität München

Teilnahmeschein

- Abgabe ausschließlich digital bei Praktikums**beauftragten**
- Ohne TNS erfolgt keine Eintragung der ECTS in HISinOne!
- Eintragung erfolgt ausschließlich über das Prüfungsamt.

Fragen ?

der Bundeswehr Universität München